

B e s c h l u ß

- - - - -

in der Vormundschaftssache

der am 9. Juli 1954 in Kiel geborenen Susanne A [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch das Jugendamt der Stadt Kiel
als Amtsvormund.

Die weitere Beschwerde der Antragsteller, nämlich der
Mutter des Kindes, Frau Marie H [REDACTED] geb. A [REDACTED], und
seines Stiefvaters, des Johannes H [REDACTED], beide wohnhaft
in K [REDACTED], F [REDACTED]straße (S) [REDACTED]/4 (Postfach), gegen den
Beschluß des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 2. Mai 1961 wird als
unzulässig verworfen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Susanne A [REDACTED] ist am 9. Juli 1954 von der damaligen
Ehefrau Marie Ha [REDACTED] geb. A [REDACTED] geboren. Durch Urteil
des Landgerichts in Kiel vom 8. November 1955 ist festge-
stellt, daß Susanne nicht das eheliche Kind des Arbeiters
Hauschildt ist, mit dem die Mutter zur Zeit der Geburt
verheiratet war. Die Ehe der Mutter mit dem Arbeiter Hau-
schildt ist durch rechtskräftiges Urteil vom 8. November
1955 geschieden. Die Mutter hat am 2. Januar 1959 Johannes
Hadler geheiratet. Johannes H [REDACTED] hat das Jugendamt der
Stadt Kiel, das Amtsvormund des Kindes ist, gebeten, darin
einzuwilligen, daß er dem Kinde seinen Namen erteile.
Die Mutter des Kindes hat sich mit der Namenserteilung
einverstanden erklärt. Das Jugendamt hat die Einwilligung

zu der Namenserteilung verweigert mit der Begründung, es habe sich nicht davon überzeugen können, daß eine Namenserteilung dem Wohl des Kindes diene.

Der Stiefvater Johannes H. [REDACTED] hat geltend gemacht, die Namenserteilung liege im Interesse des Kindes, insbesondere im Hinblick auf seine Ostern 1961 erfolgende Einschulung. Das Jugendamt verweigere seine Einwilligung zu der Namenserteilung pflichtwidrig. Er hat beim Vormundschaftsgericht beantragt, das Jugendamt zu veranlassen, seine Einwilligung zu der Namenserteilung zu geben. Das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - in Kiel hat den Antrag des Stiefvaters nach Anhörung des Amtsvormundes durch Beschluß vom 21. Oktober 1960 abgelehnt.

Das Landgericht in Kiel hat die gegen diesen Beschluß gerichtete Beschwerde des Stiefvaters durch Beschluß vom 20. Januar 1961 zurückgewiesen.

Gegen den Beschluß des Landgerichts haben die Mutter des Kindes Marie H. [REDACTED] und sein Stiefvater Johannes H. [REDACTED] mit einem von ihnen selbst unterschriebenen Schreiben vom 25. Januar 1961 weitere Beschwerde eingelegt.

Die weitere Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, da eine Anrufung des Bundesgerichtshofs im vorliegenden Falle gesetzlich nicht möglich ist, insbesondere die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG nicht gegeben sind, und außerdem die Beschwerdeschrift nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ist (vgl. § 29 FGG).

- 3 -

Die Gebührenfreiheit der Entscheidung folgt aus § 131
Abs. 3 KostO.

Karlsruhe, den 28. Juni 1961

Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher Johannsen Maaß Dr.Loewenheim Dr.Graf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)